

**Antragsteller:**

Name, Vorname / Firma: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail: \_\_\_\_\_

Stadt Essen  
Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster  
Abt. 62-4  
Lindenallee 10  
45121 Essen



STADT  
ESSEN

**Bestellung Stadtplan****Amtlicher Stadtplan 2020 (1:17 500)** gefaltet, in Hülle (Gebühr 5,80 €)**Amtlicher Stadtplan Plot im Maßstab 1:10 000 (184 x 220 cm)** farbig (Gebühr 54,00 €) grau (Gebühr 47,00 €)**Amtlicher Stadtplan Plot im Maßstab 1:15 000 (120 x 145 cm)** farbig (Gebühr 27,00 €) grau (Gebühr 23,50 €)**Amtlicher Stadtplan Plot im Maßstab 1:17 500 (104 x 126 cm)** farbig (Gebühr 18,50 €) grau (Gebühr 16,00 €)**Amtlicher Stadtplan Plot im Maßstab 1:20 000 (87 x 106 cm)** farbig (Gebühr 15,00 €) grau (Gebühr 13,00 €)**Amtlicher Stadtplan digital** digital, komplettes Stadtgebiet oder Ausschnitt (Preis auf Anfrage, Mindestgebühr 36,00 €)  
Abgrenzungen des Ausschnitts:**Versand- und Verpackungskosten:** DIN A4 Umschlag 5,00 € Rolle 12,00 € (für Plot) Abholung nach Rücksprache

Die Nutzungsbedingungen für digitale Daten der amtlichen kommunalen Kartenwerke habe ich gelesen und werden von mir anerkannt.

Für Rückfragen oder Informationen stehen wir Ihnen montags bis donnerstags von 8.30 – 15.00 Uhr und freitags von 8.30 – 12.00 Uhr unter der Rufnummer (0201) 88-62414/442 oder per E-Mail an [kartographie@amt62.essen.de](mailto:kartographie@amt62.essen.de) zur Verfügung.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Nutzungsbedingungen für digitale Daten der amtlichen kommunalen Kartenwerke

1. Landkarten sind urheberrechtlich geschützt (Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 in der zurzeit gültigen Fassung). Kartenblätter oder Teile von Kartenblättern dürfen danach nur mit Erlaubnis der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes vervielfältigt, umgearbeitet oder veröffentlicht werden. Bestimmungen des Urheberrechtes über einzelne Vervielfältigungen und/oder Umarbeitungen zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch bleiben unberührt.
2. Jede Vervielfältigung, Bildschirmpräsentation, nachträgliche Maßstabsänderung und/oder Zusammensetzung der Nutzungsunterlagen sowie jede Veränderung des Kartenbildes ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde gestattet. Als Vervielfältigung gilt z.B. Druck, Lichtpause, Plots, Prints und Speicherung auf Datenträger. Vervielfältigungen dürfen nur im Rahmen des erteilten Nutzungsrechtes (genehmigter Verwendungszweck) und unter Verwendung der von der Genehmigungsbehörde bereitgestellten Nutzungsunterlagen angefertigt werden. Wenn die Nutzungsunterlagen für einen anderen als den genehmigten Verwendungszweck benutzt werden sollen, ist hierfür erneut eine Genehmigung zu beantragen.
3. Das Nutzungsrecht an dem kommunalen Kartenwerk wird nur auf schriftlichen Antrag eingeräumt und als eingeschränktes Recht zur Vervielfältigung vergeben. Die Einschränkung bezieht sich dabei auf den im Antrag genau zu bezeichnenden Verwendungszweck.
4. Nutzungsrechte für das gesamte amtliche kommunale Kartenwerk oder Kartenausschnitte, die das Stadtgebiet ganz oder zu einem wesentlichen Teil abbilden werden nicht erteilt.
5. Nach Genehmigung des Antrages und Anerkennung der Nutzungsbedingungen durch den Antragsteller übersendet die Genehmigungsbehörde die Nutzungsunterlagen und stellt die im Anschreiben genannten Kosten für Nutzungsrecht, Herstellung und Versand dem Antragsteller in Rechnung.
6. Die Nutzungsunterlagen dürfen nur für den genannten Verwendungszweck des Antragstellers verwendet werden; die Nutzung durch Dritte ist nicht erlaubt. Vervielfältigungen dürfen nur weitergegeben werden, wenn sie dem Verwendungszweck entsprechende zusätzliche Eintragungen enthalten. Der Nutzungsrechtsnehmer ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde auf Anfrage mitzuteilen, von wem, wann und in welcher Auflagenhöhe die Vervielfältigungen ausgeführt wurden. Die Vorlage von Beweismitteln kann gefordert werden.
7. Die Nutzungsunterlagen sind vor ihrer Veröffentlichung mit dem umseitigen Genehmigungsvermerk zu versehen. Bei gebundenen Druckwerken kann dies auch im Impressum geschehen. Bei Bildschirmpräsentationen ist der Genehmigungsvermerk mit zu präsentieren.
8. Werden die Vervielfältigungen mittels eines Druckverfahrens hergestellt, sind der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach Drucklegung Belegexemplare kostenfrei zuzusenden.
9. Erhält ein Nutzungsrechtnehmer Kartendaten für das Einstellen in das Internet oder vergleichbare Netze bzw. scannt er diese selbst, so ist bei allen Bildschirmpräsentationen in diesen Netzen neben dem umseitigen Genehmigungsvermerk der Kartentitel und die Bezugsadresse (Analogadresse und soweit vorhanden Netzadresse des Herausgebers) mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zum Erwerb eines entsprechenden Nutzungsrechtes anzugeben.
10. Rasterdaten für die Nutzung in lokalen Netzen (LAN) werden mit einer Auflösung von bis zu 200 dpi bereitgestellt bzw. dürften durch den Nutzungsrechtnehmer nur bis zu dieser Auflösung selbst aus den kommunalen Kartenwerken gescannt werden. In jede Bildschirmpräsentation ist durch den Nutzungsnehmer ein Text aufzunehmen, der auf die Möglichkeiten des zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes hinweist, hochauflösende Daten, analoge Grundlagekarten, andere Maßstäbe usw. mittels Erwerb eines Nutzungsrechtes zur Verfügung zu stellen.
11. Die Verwendung von Vektordaten bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die durch den Nutzungsrechtnehmer mit dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt abzuschließen ist.
12. Der Nutzungsrechtnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Rückgabe der Nutzungsunterlagen kann gefordert werden. Die Zahlungsverpflichtung auf Nummer 5 bleibt unberührt.
13. Die Genehmigung zur Verwendung der Nutzungsunterlagen erlischt nach Ablauf von 12 Monaten vom Datum der Genehmigung an gerechnet. Der Antrag auf Verlängerung um ein weiteres Jahr ist zulässig.
14. Diese vertraglichen Regelungen sind auch für Subunternehmer des Nutzungsrechtnehmers bindend.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Genehmigungsbehörde.

